

MA 200 WIDERSPRUCH

Widerspruch gegen die Eintragung einer österreichischen Marke bzw. gegen die Schutzgewährung einer internationalen Marke (Antrag)

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Aktenzeichen (wird vom Österreichischen Patentamt vergeben!)
Bitte für amtliche Vermerke freihalten!

Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausfüllhilfe!

(1) Widersprechende/r	<input type="checkbox"/> mehrere Widersprechende (siehe Fortsetzungsblatt)
Name (Vor- und Zuname, ggf. Geburtsdatum), Firma (Firmenwortlaut sowie Firmenbuchnummer), Vereinsname (lt. Register)	
Anschrift (Wohnadresse bzw. Unternehmenssitz)	
Telefon:	Telefax:
E-Mail:	
(2) <input type="checkbox"/> Vertreter/in	<input type="checkbox"/> Zustellungsbevollmächtigte/r
Name, Anschrift	
Telefon:	Telefax:
E-Mail:	
Ihr Zeichen:	
<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt bei	<input type="checkbox"/> Vollmacht erteilt (nur für Rechts-, Patentanwalt/in oder Notar/in!)
(3) <input type="checkbox"/> Zustimmung zur Veröffentlichung der Kontaktdaten d. Vertreters/in (nur bei Widersprüchen gegen internationale Marken)	
(4) Angegriffene Marke	
Registernummer / IR-Nummer:	
Tag der Veröffentlichung:	
Der Widerspruch richtet sich gegen:	
<input type="checkbox"/> alle Waren und Dienstleistungen der angegriffenen Marke	
<input type="checkbox"/> folgende Waren und Dienstleistungen:	
<input type="checkbox"/> weiter siehe Fortsetzungsblatt "Verzeichnis angegriffene Marke"	
(5) Beilagen	(6) Unterschrift (des/der Widersprechenden bzw. Unterschriftsberechtigten)
<input type="checkbox"/> Fortsetzungsblätter (Seitenanzahl angeben)	
<input type="checkbox"/> Zahlungsnachweis	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

(7) Widerspruchsmarke	<input type="checkbox"/> bei mehreren Widerspruchsmarken (<i>siehe Fortsetzungsblatt</i>)
Das ältere Recht ist eine:	Wiedergabe der Marke (<i>wie angemeldet/registriert</i>)
<input type="checkbox"/> zur Zeit angemeldete Marke <input type="checkbox"/> bereits registrierte Marke	Wortmarke: <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"> <i>Zum Einfügen der Markenabbildung bitte hier klicken!</i> </div>
<input type="checkbox"/> österreichische Marke Anmeldenummer: AM Registernummer:	
<input type="checkbox"/> internationale Marke IR-Nummer:	
<input type="checkbox"/> Gemeinschaftsmarke CTM-Nummer:	
Tag der Anmeldung:	
Priorität/Seniorität (<i>falls vorhanden</i>):	
Beginn der Schutzdauer/Tag der Eintragung:	<input type="checkbox"/> beigefügt
Waren und Dienstleistungen, auf welche der Widerspruch gestützt wird:	
<input type="checkbox"/> alle Waren und Dienstleistungen, für die die Widerspruchsmarke eingetragen ist <input type="checkbox"/> folgende Waren und Dienstleistungen:	
<input type="checkbox"/> weiter siehe Fortsetzungsblatt "Verzeichnis Widerspruchsmarke"	
(8) Begründung des Widerspruchs	
<input type="checkbox"/> Die angegriffene Marke und die ältere Widerspruchsmarke sind identisch, ebenso auch die sich gegenüber stehenden Waren und Dienstleistungen (§ 30 Abs. 1 Z1 MSchG) <input type="checkbox"/> Zwischen der angegriffenen Marke und der Widerspruchsmarke sowie den angegebenen Waren und Dienstleistungen beider Marken besteht Verwechslungsgefahr (§ 30 Abs. 1 Z 2 MSchG)	
<i>Sofern zutreffend ankreuzen und die entsprechenden Nachweise anschließen:</i>	
Für folgende Waren und Dienstleistungen wird eine erhöhte Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke behauptet:	
<input type="checkbox"/> für alle Waren und Dienstleistungen <input type="checkbox"/> für folgende Waren und Dienstleistungen:	
<input type="checkbox"/> weiter siehe Fortsetzungsblatt "Kennzeichnungskraft"	

BANKVERBINDUNG UND ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG (fakultativ)

Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt, damit wir allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens schneller und effizienter durchführen können.

Wir möchten Sie allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der Bankverbindung freiwillig ist und ihre Verwendung an die unterfertigte Zustimmungserklärung gebunden ist.

Bankverbindung	
Kontoinhaber/in <i>(Name und Adresse)</i>	
IBAN	
BIC	
Zustimmungserklärung	
<p>Ich(Wir) stimme(n) ausdrücklich zu, dass die Daten betreffend meiner(unserer) Bankverbindung zum Zweck der allfälligen Rücküberweisung von Gebühren vom Österreichischen Patentamt verwendet werden und deshalb auch an das kontoführende Bankinstitut des ÖPA (derzeit P.S.K.) weitergegeben werden können.</p> <p>Ich(wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Bekanntgabe der Bankverbindung fakultativ ist, die Anmeldeformulare der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und dass ich(wir) diese Zustimmung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Österreichischen Patentamt ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann(können).</p>	
Datum	Unterschrift

Allgemeines:

Das Widerspruchsformular ist in **zweifacher** Ausfertigung (inkl. allf. Beilagen) per Post oder Fax an das Österreichische Patentamt zu senden. Die Faxübermittlung scheidet allerdings aus, wenn farbige Beilagen angeschlossen sind oder wenn es sich bei der darzustellenden Widerspruchsmarke (FN 7) um eine farbige Marke oder Farbmarke handelt.

Der Widerspruchsantrag muss innerhalb der Widerspruchsfrist beim Österreichischen Patentamt einlangen. Innerhalb dieser Frist ist auch die Widerspruchsgebühr (€ 206,-, darin enthalten € 50,- Schriftengebühr) zur Einzahlung zu bringen. Andernfalls wird der Widerspruch ohne inhaltliche Prüfung als verspätet zurückgewiesen bzw. gilt als gar nicht eingelangt.

Das Widerspruchsformular ist für jede Marke gegen die Widerspruch erhoben werden soll, auszufüllen. Es besteht jedenfalls aus zwei Seiten. Die erste Seite (Deckblatt) umfasst im Wesentlichen die Angaben zu den Parteien und zur angegriffenen Marke. Die zweite Seite ist für Angaben zu jener älteren Marke/Markenanmeldung bestimmt, aus der der Widersprechende sein Recht zum Widerspruch ableitet. Wenn der Widerspruch auf mehrere Marken derselben Widersprechenden gestützt werden soll, so ist die Seite 2 des Formulars für jede dieser Marken auszufüllen (siehe gesondertes Fortsetzungsblatt zu MA 200 unter www.patentamt.at). Widerspruch kann nur aufgrund einer verwechslungsfähig ähnlichen prioritätsälteren registrierten oder angemeldeten Marke erhoben werden. Zur Durchsetzung anderer älterer Rechte dient hingegen das Nichtigkeitsverfahren.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

Für weitergehende Auskünfte vergleichen Sie unsere Website www.patentamt.at oder wenden Sie sich an unser Kundencenter.

-
- Die personenbezogenen Angaben des Widersprechenden dienen seiner Identifizierung und der Kontaktaufnahme durch das Amt. Erhebt eine juristische Person Widerspruch, so ist der vollständige Firmenwortlaut / Vereinsname gemäß der Eintragung im Firmenbuch / Vereinsregister anzugeben. Besteht der Firmenwortlaut der juristischen Person ausschließlich aus einem bürgerlichen Namen, so ist durch einen Zusatz (zB Firma) hervorzuheben, dass der Widersprechende im Rahmen seines Unternehmens auftritt. Die Angabe des Geburtsdatums bei natürlichen Personen bzw. Mitgliedern einer GesnBR ist freiwillig, kann aber im Falle von Zustellproblemen die Zustellung erleichtern.*

Erheben mehrere Personen als Miteigentümer derselben Marke/n Widerspruch, so sind die zur Person des Widersprechenden geforderten Angaben hinsichtlich aller Widersprechenden anzugeben. Es ist daher ein gesondertes Blatt, welches die erforderlichen Daten enthält, beizuschließen. Die einzelnen Mitwidersprechenden müssen entweder das Deckblatt mitunterfertigen oder das ihre persönlichen Daten enthaltende gesonderte Blatt unterschreiben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Anmeldung bekannt gegebenen Daten der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und die bibliographischen Daten (insbesondere Name und Adresse) im Internet im Wege der Online-Veröffentlichung in den amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes abrufbar bzw. mit Internet Suchmaschinen auffindbar sind.
 - Ein Widersprechender mit Wohnsitz oder Niederlassung in Österreich muss keine Vertretung oder Zustellbevollmächtigung bestellen. Widersprechende ohne Wohnsitz oder Niederlassung im Inland können hingegen einen Widerspruch nur erheben, wenn sie entweder durch eine natürliche Person mit Wohnsitz in Österreich oder durch einen Rechts-, Patentanwalt oder Notar vertreten werden. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Rechts-, Patentanwälte und Notare können sich auf die ihnen erteilte Bevollmächtigung berufen.*

Befindet sich der Wohnsitz oder die Niederlassung des Widersprechenden hingegen im Gebiet des EWR oder in der Schweiz, so genügt für ihn die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. Ein solcher ist lediglich dazu autorisiert, für den/die Widersprechenden Poststücke entgegenzunehmen.

Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind (Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte) sind nicht anzuführen.

Auskünfte zu berufsmäßigen Parteienvertretungen geben:

Patentanwaltskammer: Linke Wienzeile 4/1/Top 9, A-1060 Wien, www.patentanwalt.at

Rechtsanwaltskammer: Rotenturmstraße 13, A-1010 Wien, www.oerak.or.at

Notariatskammer: Landesgerichtsstraße 20, A-1010 Wien, www.notar.at
 - Bei einem Widerspruch gegen eine internationale Marke (IR) kann von der berufsmäßigen Parteienvertretung d. Widersprechenden die Zustimmung erteilt werden, dass die Kontaktdaten in die vorläufige Schutzverweigerung des ÖPA an die WIPO aufgenommen und von dieser in ihrer öffentlich zugänglichen Datenbank zu internationalen Marken (ROMARIN) veröffentlicht werden. Eine derartige Zustimmung und Vorgehensweise wird zur Vereinfachung der Aufnahme allfälliger Vergleichsgespräche empfohlen.*
 - Hier ist jene Marke mit ihrer nationalen oder internationalen Registernummer anzuführen, deren Aufhebung im Wege des Widerspruchs beantragt wird. Darüber hinaus ist der Tag ihrer Veröffentlichung im österreichischen Markenanzeiger (dieser erscheint jeden 20. eines Monats, veröffentlicht unter www.patentamt.at - Publikationen) bzw. im Veröffentlichungsblatt der Weltorganisation für geistiges Eigentum WIPO (<http://www.wipo.int/madridgazette/en/year.jsp>) anzugeben, der den Beginn der Widerspruchsfrist bezeichnet.*

Weiters ist auszuführen, ob die Registrierung/Schutzzulassung der angegriffenen Marke hinsichtlich aller Waren und Dienstleistungen, wofür sie eingetragen wurde, aufgehoben werden soll oder ob eine verwechslungsfähige Ähnlichkeit zu der/den älteren Marke/n/Anmeldung/en des Widersprechenden nur hinsichtlich eines Teils dieser Waren und Dienstleistungen gesehen und beantragt wird. Richtet sich der Widerspruch also nur gegen einen Teil der Waren und Dienstleistungen der angegriffenen Marke so sind diese - unter Voranstellung der jeweils betroffenen Waren- und Dienstleistungsklasse - explizit im Formular, bei Platzmangel ggf. auf einem gesonderten Fortsetzungsblatt, anzuführen.

- 5 Aus Übersichtlichkeitsgründen ist anzugeben, wie viele gesonderte Fortsetzungsblätter, auf die im Formular hingewiesen wird, gemeinsam mit diesem eingereicht werden. Zeitgleich mit dem Widerspruchsformular vorgelegte Unterlagen zum Nachweis der erfolgten Benutzung oder zur erhöhten Kennzeichnungskraft der Klagsmarke sind hingegen unter dem Pkt. „Sonstiges“ anzuführen. Die Vorlage einer Kopie des Zahlungsnachweises bezüglich der Widerspruchsgebühr ist optional, wird jedoch speziell bei im Ausland getätigten Überweisungen dringend empfohlen und kann den Fortgang des Verfahrens beschleunigen. Die Zahlung der Gebühr hat unter Angabe der Registernummer / des Aktenzeichens der angegriffenen Marke sowie des Vermerks „Widerspruchsgebühr“ zu erfolgen. Hinsichtlich der Höhe der Widerspruchsgebühr (siehe einleitende Ausführungen unter „Allgemeines“) sowie der für die Einzahlung relevanten Bankverbindungsdaten des Amtes wird auf die diesbezüglichen Veröffentlichungen unter www.patentamt.at verwiesen. Alle Bankgebühren sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6 Das Formular ist entweder vom Widersprechenden oder im Falle der Bestellung einer Vertretung von dieser zu unterfertigen. Juristische Personen haben firmen- bzw. vereinsmäßig zu unterfertigen. Hinsichtlich der Unterfertigung durch mehrere Widersprechende vgl. FN 1.
- 7 Der Widersprechende muss das ältere Recht, auf das sich der Widerspruch stützt (=Widerspruchsmarke) angeben und dabei mitteilen, ob es sich um eine im Zeitpunkt der Widerspruchserhebung noch anhängige Markenmeldung oder eine Marke handelt, hinsichtlich derer das Anmelde- und Prüfungsverfahren bereits mit ihrer Registrierung bzw. – bei internationalen Marken – mit ihrer Schutzzulassung für das Gebiet der Republik Österreich abgeschlossen wurde. Weiters ist anzuführen, ob es sich bei dem älteren Recht um eine österreichische Marke, eine internationale Registrierung mit Schutz in Österreich oder um eine Gemeinschaftsmarke handelt. Zur entsprechend passenden Markenkategorie sind sowohl der jeweilige Anmeldetag, ggf. der Prioritätstag und bei Gemeinschaftsmarken ggf. die Seniorität (vgl. zu diesem Begriff www.patentamt.at – Alles über), als auch der Tag der Eintragung/Registrierung im nationalen Markenregister, dem Register der WIPO (=Beginn der Schutzdauer in Österreich) oder im Register des Gemeinschaftsmarkenamtes bekannt zu geben.

Darüber hinaus ist eine Darstellung der jeweiligen Widerspruchsmarke zur Verfügung zu stellen, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit der im Register ersichtlichen Darstellung vollständig übereinstimmt (also zB keine Photographien der auf den betreffenden Waren angebrachten Marken/Etiketten; keine Vorlage von Visitenkarten, die die Marke in anderer Form, Farbe oder Anordnung enthalten). Die Marke kann in das Formblatt importiert oder aufgeklebt werden. Alternativ kann eine Wiedergabe der Marke auf einem gesonderten Fortsetzungsblatt beigefügt werden. Bei reinen Wortmarken (diese bestehen ausschließlich aus Zahlen u./od. Großbuchstaben in Blockschrift) ist die Marke in das entsprechende Formularfeld einzutippen bzw. zu schreiben.

Ergänzend muss der Widersprechende mitteilen (bei Platzmangel ggf. auf einem gesonderten Fortsetzungsblatt), auf welche Waren und Dienstleistungen, für die sein älteres Recht angemeldet wurde bzw. bereits Schutz genießt, er den Widerspruch stützt, d.h. hinsichtlich derer er aufgrund der behaupteten Zeichenähnlichkeit Verwechslungsgefahr im geschäftlichen Verkehr befürchtet.

Wenn der Widerspruch auf mehrere Marken des/derselben Widersprechenden gestützt werden soll, so ist die gesamte Seite 2 des Formulars für jede dieser Marken auszufüllen.

Empfehlung: Sofern die Widerspruchsmarke im Zeitpunkt der Veröffentlichung der angegriffenen Marke bereits länger als fünf Jahre registriert ist, kann der Inhaber der angegriffenen Marke verlangen, dass die ernsthafte und kennzeichenmäßige Benutzung der Widerspruchsmarke für jene Waren und Dienstleistungen, auf die der Widerspruch gestützt ist, bescheinigt wird. Gelingt dies nicht, ist der Widerspruch im Ausmaß des Scheiterns dieses Nachweises ab- bzw. zurückzuweisen. Es wird daher empfohlen, im Falle des Vorliegens einer entsprechend lang registrierten Widerspruchsmarke, bereits gleichzeitig mit dem Widerspruch auch Unterlagen zur Benutzung vorzulegen. Je eindeutiger diese eine ausreichende Benutzung in Österreich belegen, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung aufgrund notwendig werdender zusätzlicher Verfahrensschritte (vgl. § 29b Abs. 2 und 3 MSchG). Widersprüche auf Basis länger als 5 Jahre unbenutzt gebliebener Marken oder nicht benutzter Waren und Dienstleistungen sollten unterbleiben.

- 8 Der Widersprechende muss den Grund angeben, aufgrund dessen seiner Ansicht nach die Registrierung der angegriffenen Marke aufzuheben ist. Die beiden zulässigen Widerspruchsründe werden im Formular zum bloßen Ankreuzen zur Auswahl gestellt. Weiterführende Ausführungen, warum die zu vergleichenden Marken oder Waren bzw. Dienstleistungen ähnlich sind odgl. sind an sich nicht erforderlich, können jedoch auf einem separaten Fortsetzungsblatt beigeschlossen werden.
- „Kennzeichnungskraft“ ist die Eignung einer Marke, dem Publikum in Erinnerung zu bleiben und wieder erkannt zu werden. In der Regel ist bei registrierten Marken von einer normal starken Kennzeichnungskraft auszugehen. Es gibt allerdings Umstände, die die Kennzeichnungskraft einer Marke beeinflussen. So kann sie herabgesetzt sein, wenn die Marke lediglich aus häufig verwendeten Bestandteilen zusammengesetzt ist oder sich stark an eine beschreibende Sachaussage anlehnt. Sie kann aber auch erhöht sein, wenn sie zB besonders auffällig gebildet oder den relevanten Verkehrskreisen in Zusammenhang mit bestimmten Waren und Dienstleistungen bekannt ist. Die zwischen zwei Marken bestehende Verwechslungsgefahr ist umso größer, je kennzeichnungskräftiger die ältere Marke ist.

Wer eine erhöhte Kennzeichnungskraft seiner Widerspruchsmarke aufgrund ihrer gesteigerten Bekanntheit behauptet, muss dies belegen. Hierzu sind insbesondere folgende Angaben sachdienlich: Angaben zum von der Marke gehaltenen Marktanteil, zur Intensität, Dauer und zum geographischen Umfang ihrer Benutzung, Angaben zu den für die und mit der Marke getätigten Werbeaktivitäten und den dafür eingesetzten Aufwendungen, Angaben welche Verkehrsschichten mit diesen Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen erreicht wurden etc.